



GEMEINDEVERWALTUNG FLAXWEILER

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER TEUERUNGSZULAGE

HAUSHALT

EINZELPERSON

ANTRAGSTELLER

NAME UND VORNAME	ZIVILSTAND	NATIONALITÄT
GEBURTSORT UND -DATUM	POSTSCHECK ODER BANKKONTO	
VOLLSTÄNDIGE ADRESSE (ORTSCHAFT, STRASSE, NUMMER)		

ANDERE MITGLIEDER DES HAUSHALTS

NAME UND VORNAME	GEBURTS-DATUM	BERUF	VERWAND-SCHAFTSGRAD

EINKÜNFTE ALLER HAUSHALTSMITGLIEDER* (für den Monat Oktober)

* Pensionen, Renten, Gehälter, Mieten, Pachten oder jedes andere regelmäßige Einkommen, die Familienzulage ausgenommen. **Bitte Originalbelege beifügen.**

ART DES EINKOMMENS	BETRAG
GESAMTEINKOMMEN	

Hiermit verpflichte ich mich die gewährte Zulage integral zurückzuzahlen im Falle wo die Gemeindeverwaltung feststellt, dass meine Angaben falsch oder unvollständig sind. Des Weiteren bin ich mir bewusst, dass ich in diesem Falle auch mein Recht auf die Teuerungszulage für die nächsten 3 Jahre verliere.

....., den.....

.....
UNTERSCHRIFT

TEUERUNGSZULAGE FÜR 2024

Die Teuerungszulage wird zugunsten von Personen und Haushalten mit geringem Einkommen ausgezahlt. Entsprechend der Anhebung des Indexes im Jahr 2023 wird die Teuerungszulage angepasst. Alle Beträge entsprechen dem aktuellen Indexstand. Pro Haushalt ist nur ein Antrag zulässig.

Für 2024 sind demgemäß antragsberechtigt:

Einzelpersonen und Haushalte deren Einkünfte des Monats Oktober 2024 unter 2.203.- € resp. 2.635.- € liegen.

Das Antragsformular ist bis spätestens zum 20. Januar 2025 im Gemeindesekretariat in Flaxweiler einzureichen.

Gewährung einer Teuerungszulage an Personen mit niedrigem Einkommen

Art.1 Eine Teuerungszulage wird Personen gewährt, die einen diesbezüglichen Antrag stellen und folgende Bedingung erfüllen:

1. Der Antragsteller muss seit mindestens dem 1. Januar des betreffenden Jahres in der Gemeinde wohnen;
2. Das Einkommen des Monats Oktober darf die unter Artikel 3 aufgeführten Höchstbeträge nicht überschreiten;
Arbeitslose, die eine Arbeit suchen, müssen seit mindestens sechs Monaten bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen als arbeitssuchend gemeldet sein;
3. Der Antragsteller muss volljährig sein.

Art.2 Unter Einkommen versteht man Pensionen, Renten, Gehälter, Mieten, Pachten oder jedes andere regelmäßige Einkommen des Antragstellers, die Familienzulagen ausgenommen. Für jedes Kind, für das der Antragsteller gesetzlich die Verantwortung trägt, werden die Einkünfte um 125.- € gekürzt. Wenn an der Adresse weitere Personen gemeldet sind, die eigene Einkünfte aufweisen, so werden diese Einkünfte dem Antragsteller zum Pauschalbetrag von 100.- € angerechnet.

Art.3 Die Antragsteller sind in zwei Gruppen aufgeteilt:

1. Einzelpersonen: Ledige, Witwer und Witwen, sowie Personen die von ihrem Ehepartner getrennt leben.
2. Haushalte

Alle weiteren Personen, wohnhaft an derselben Adresse, sind zwingend anzugeben.

Die Zulagen sind wie folgt festgelegt:

Gruppe 1: Einzelpersonen

Der Höchstbetrag des monatlichen Einkommens darf den Betrag von 2.203.- € nicht überschreiten. Die Zulage wird entsprechend dem Einkommen ausgerechnet. Beispiel: Bei einem monatlichen Einkommen eines Rentners von 1.000.- € beträgt die Teuerungszulage 1.203.- € ($2.203 - 1.000 = 1.203$).

Gruppe 2: Haushalte

Der Höchstbetrag des monatlichen Einkommens darf den Betrag von 2.606.- € nicht überschreiten. Die Zulage wird entsprechend dem Einkommen ausgerechnet. Beispiel: Bei einem monatlichen Einkommen eines Haushalts von 1.200.- € beträgt die Teuerungszulage 1.435 € ($2.635 - 1.200 = 1.435$).

Art.4 Der Antragsteller muss das Antragsformular ausfüllen und die geforderten Belege beifügen. Durch die Unterschrift verpflichtet sich der Antragsteller die Beihilfe integral zurückzuzahlen im Falle wo die Gemeindeverwaltung feststellt, dass die Zulage basierend auf falschen oder unvollständigen Angaben bewilligt wurde. Des Weiteren verliert der Antragsteller das Anrecht auf die Gewährung der Teuerungszulage für die folgenden 3 Jahre.

Art.5 Das Schöffenkollegium entscheidet über die Gewährung der Teuerungszulage und kann gegebenenfalls im Rahmen seiner legalen Möglichkeiten die Genauigkeit der eingegangenen Angaben prüfen lassen.

Art.6 Gegen die Entscheidungen des Schöffenkollegiums ist kein Einwand zulässig.

Flaxweiler, den 16. Dezember 2024
Das Schöffenkollegium,
R. RUPPERT, F. ROLLINGER, G. HEIDERSCHIED